

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 19

10.03.2021

Seite 71

I n h a l t

- **Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe, Bildung und soziale Netzwerke am Donnerstag, 18.03.2021, 14:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn**
- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, 2126-1-16-G), sowie der elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der am 05. März 2021 geltenden Fassung;**

Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe, Bildung und soziale Netzwerke am Donnerstag, 18.03.2021, 14:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Tagesordnung
2. Jugendsozialarbeit an Schulen - Beantragung von Fördergeldern
3. Strategieplan Jugend
4. Zur Information: Pädagogische Qualitätsbegleitung im Landkreis Mühldorf - aktueller Sachstand
5. Zur Information: Errichtung und Betrieb des Pflegestützpunktes – Sachstand

Aktenzeichen: 34-530-0

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, 2126-1-16-G), sowie der elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der am 05. März 2021 geltenden Fassung;

**Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn
Regelungen zu Präsenzunterricht an Schulen und Öffnung der Kindertageseinrichtungen
für den Zeitraum 11.03. – 12.03.2021**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 u. 2, § 28 a des Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende für den gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn geltende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Mühldorf a. Inn findet abweichend von § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV, § 18 Abs. 1 Satz 7 der 11. BayIfSMV in der am 05.03.2021 geltenden Fassung
 - an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
 - an den Jahrgangsstufen der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
 - an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
 - in den Abschlussklassen der übrigen Schulen gemäß § 18 Abs. 1 der 11. BayIfSMV in der am 05.03.2021 geltenden Fassung

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. § 18 Abs. 2 und 3 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

2. Im Landkreis Mühldorf a. Inn ist abweichend von § 19 Abs. 1 S. 4 der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 S. 7 der 11. BayIfSMV der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - ausgearbeitetes Schutz- und Hygienekonzept
 - Betreuung erfolgt in festen Gruppen

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 11.03.2021 in Kraft und gilt befristet bis zum Ablauf des 12.03.2021.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.109 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine eventuelle verwaltungsgerichtliche Klage dagegen hätte gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 10.03.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Wieslhuber
Regierungsrat